

Zwecke eines für das Gymnasium nöthigen Straßen- und Schuppenbaues ausgezahlt worden.

Hierzu kommt noch eine Rücksicht. Neben Döbeln haben seiner Zeit noch mehrere andere Städte sich um die Realschule beworben und haben sehr bedeutende Offerten gemacht. Aus den Mittheilungen, welche der Herr Regierungscommissar in der jenseitigen Kammer gemacht hat, ist zu entnehmen, daß z. B. die Stadt Dschaz eine Offerte von 9 Acker Feld und 10,000 Thlr. baar gemacht hat. Ebenso hat Lommatsch 15,000 Thlr. offerirt und noch höhere Beiträge in Aussicht gestellt. Hiernach würde es jedenfalls für die Städte Dschaz und Lommatsch, die mindestens ebenso hohe Offerten gemacht haben, wie Döbeln, im höchsten Grade verlegend sein, wenn man jetzt die Stadt Döbeln von Erfüllung der Bedingungen liberiren wollte, unter denen ihr der Vortheil zugewendet worden, um welchen jene Städte vergeblich sich bemüht haben. Aus allen diesen Gründen kann daher Ihre zweite Deputation nicht anstehen, Ihnen vorzuschlagen, das Gesuch der Stadt Döbeln abzulehnen, gleichwie dies in der Zweiten Kammer geschehen ist. Hieran hat die jenseitige Kammer noch den Antrag geknüpft, daß man eine zinsfreie Zahlungsgestundung bis 31. December 1873 bei der hohen Staatsregierung befürworten solle. An sich hätte Ihre Deputation, meine Herren, keine Veranlassung gehabt, ihrerseits diesen Antrag zu stellen, in dessen ist die Sache zu unbedeutend, um deshalb eine Differenz mit der Zweiten Kammer hervorzurufen und beantragt man daher, auch in Punkt 2 dem Antrage der jenseitigen Kammer beizutreten.

Präsident von Zehmen: Begehrt Jemand das Wort? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde daher die Debatte als geschlossen betrachten und bitte den Herren Referenten, die Anträge, die die Deputation zu stellen hat, nochmals vorzulesen.

Referent Kammerherr von der Planitz: Demnach lauten die beiden Anträge:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. das Gesuch der städtischen Collegien zu Döbeln um Erlaß eines Zuschusses von 4000 Thlr. zur Erbauung der dortigen Realschule abzulehnen;
2. dagegen eine zinsfreie Zahlungsgestundung bis zum 31. December 1873 bei der hohen Staatsregierung zu befürworten.“

Präsident von Zehmen: Ich kann wohl die Frage gleich auf beide Anträge gemeinschaftlich richten. — Ich frage:

„ob die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation beitrifft?“

Einstimmig.

Hiermit wäre dieser Gegenstand erledigt und ich hätte nur noch die nächste Sitzung zu bestimmen und die Tagesordnung zu verkünden. Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung außer dem Registrandenvortrage mündliche Berichte, resp. Anzeigen der vierten Deputation über:

- a) die Beschwerde des Kohlenwerksbesizers Schuetger auf Wachsen wegen Ausführung des § 17 des Wegebaugesetzes;
- b) die Petition von Matthes allhier wegen einer Erbschaft in Jassa;
- c) die Beschwerde Burkhardt's und Genossen zu Leipzig gegen die dasige Polizeidirection.

Sollten noch einige andere Gegenstände von der vierten Deputation gebracht werden können, so werde ich dieselben eventuell auch auf die Tagesordnung setzen.

Der Protokollführer wird alsbald mit dem Protokoll zu Stande sein.

(Vorlesung des Protokolls.)

Hat Jemand gegen das eben verlesene Protokoll Etwas zu erinnern? — Wenn dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Zur Mitvollziehung ersuche ich Herrn Bürgermeister Müller und Herrn Bürgermeister Claus.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 8 Minuten.)